



Landkreis Mansfeld-Südharz
Schul- und Sportamt
Rudolf - Breitscheid Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Telefonnummern für evtl. Rückfragen:
Bereich SGH.: (03464) 535 3205
Bereich EIL: (03464) 535 3206
Bereich HET: (03464) 535 3207

Eingegangen am:

Antrag auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten ab dem Schuljahr

...../.....

- für die Primarstufe (Klasse 1 - 4)
 für die Sekundarstufe (Klasse 5 - 10)
 für das Berufsvorbereitende Jahr (BVJ)
 für das erste Jahr der Berufsfachschule (BFS), die keinen Realschulabschluss voraussetzt
auf der Grundlage von § 71 (2) Schulgesetz LSA i.V.m. der Satzung über die
Schülerbeförderung im Landkreis Mansfeld - Südharz (2019) in der derzeit gültigen Fassung

Name, Vorname der Schülerin/ des Schülers: _____

Geburtsdatum: _____
_____ Telefon für evtl. Rückfragen (freiwillig)

Anschrift:
(Hauptwohnsitz) _____
_____ Straße, Hausnummer
_____ PLZ, Wohnort, Ortsteil

Anschrift der Schule: _____

Klasse / Bildungsgang: _____
 allgemeinb. Schulen einschließl. 10. Schuljahrgang, Förderschulen darüber hinaus
 Schule mit inhaltlichem Schwerpunkt
 Berufsvorbereitungsjahr
 erstes Jahr der Berufsfachschule, die keinen mittleren Schulabschluss voraussetzt
Unterbringung im Wohnheim/Unterkunft: ja nein

Anschrift Wohnheim/Unterkunft: _____

Beförderungsart: Bus* Bahn/Straßenbahn* PKW** Krad**

* günstigste Tarife, Abrechnung ist nur unter Vorlage von Originalfahrtscheinen möglich

** Fahrten mit PKW/Krad sind schriftlich auf einem separaten Blatt zu begründen

Ich versichere, dass die Fahrten ausschließlich dem Schulbesuch dienen. Ich erkläre mit meiner Unterschrift die Richtigkeit meiner Angaben und verpflichte mich, jede Änderung der vorstehenden Angaben unverzüglich dem Landkreis Mansfeld-Südharz, Schul- und Sportamt mitzuteilen. Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung finden Sie unter <https://www.mansfeldsuedharz.de/de/datenschutz.html> und zur Einsichtnahme im Schul- und Sportamt, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22 in 06526 Sangerhausen. Die Angaben gelten in männlicher, weiblicher und diverser Form. Mir ist bekannt, dass falsche/ unvollständige Angaben zur Rückforderung der Fahrkostenerstattung führen können.

Datum _____ Unterschrift der Antragstellerin/ des Antragstellers bzw. der gesetzl. Vertreterin/
des gesetzl. Vertreters

Bestätigung der Schule (Datum, Stempel, Unterschrift)

Dienstgebäude

Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Kontaktdaten:

Tel.: 03464 535 -0 E-Mail: landkreis@lkmsh.de
Fax: 03464 535 -3190 Web: www.mansfeldsuedharz.de

Sprechzeiten:

Mo 8:30 – 15:00 Uhr Do 8:30 – 15:00 Uhr
Di 8:30 – 17:30 Uhr Fr 8:30 – 12:00 Uhr

Hinweise:

Nach § 71 Abs. 2 Satz 6 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind Anträge auf Erstattung beim Träger der Schülerbeförderung spätestens bis zum 30. September eines jeden Jahres für das jeweils zurückliegende Schuljahr einzureichen.

Bitte füllen Sie den Antrag vollständig in Druckbuchstaben und gut leserlich aus. Die besuchte Schule muss die schulischen Angaben mit Datum, Stempel und Unterschrift bestätigen.

Auf der Grundlage des eingereichten Antrages erhalten Sie einen Bescheid. In dem Bescheid ist die Entscheidung des Landkreises zum Antrag begründet. Bei Bewilligung der Fahrkosten erhalten Sie ein Abrechnungsformular. Dieses ist ebenso vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und von der Schule mit Datum, Stempel und Unterschrift bestätigen zu lassen. Die Abrechnung kann nur für nachweislich entstandene Kosten für den Weg zwischen dem Wohnort und der Schule zu den Schulzeiten unter Vorlage der Originalfahrtscheine erfolgen. Diese sind auf der Rückseite des Abrechnungsformulars sowie auf ggf. weiteren Blättern in zeitlich geordneter Reihenfolge aufzukleben. Die Abrechnung kann unbearbeitet zurückgegeben werden, wenn die Fahrtscheine lose sind oder übereinander geklebt/getackert werden. Bei Nutzung eines Abonnements sind einmalig der Vertrag in Kopie sowie Nachweise über die Abbuchungen des Abos der jeweiligen Monate einzureichen (geschwärzte Kontoauszüge).

gesetzliche Grundlagen:

Nach § 71 Abs. 1 Schulgesetz des Landes Sachsen - Anhalt (SchulG LSA) sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Schülerbeförderung.

Lt. § 71 Abs. 2 Satz 1 und 2 SchulG LSA haben die Träger der Schülerbeförderung die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen bis einschließlich des 10. Schuljahrganges; die der Förderschulen darüber hinaus, des Berufsvorbereitungsjahres und des ersten Schuljahrganges derjenigen Berufsfachschulen, zu deren Zugangsvoraussetzungen kein mittlerer Schulabschluss gehört, unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten.

Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für die Wegstrecke zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der nächstgelegenen Schule der von ihr oder ihm gewählten Schulform.

Gem. § 5 Abs. 1 der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Mansfeld - Südharz (2019) hat der Schüler das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).

Nach § 7 Abs. 1 der o. g. Satzung ist der Antrag beim erstmaligen Besuch der Schulform, bei Änderung der persönlichen Daten sowie bei Schulwechsel einzureichen. Der Antrag gilt bis zur Beendigung der Schulform.

Lt. § 7 Abs.1 i.V.m. § 8 Abs.1 der o. g. Satzung besteht Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen, wenn der Träger der Schülerbeförderung keine Schülerbeförderung bereitstellt oder, wenn diese mit einem öffentlichen Verkehrsmittel nicht zumutbar ist und die Fahrten ausschließlich zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden.